

# Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Werkausschussvorlage

zur 31. Sitzung des Werkausschusses am 30.01.2024

Datum: 16.01.2024

Dezernat: Eigenbetrieb Zentrales  
Gebäudemanagement  
Bearbeiter/in: Herr Meier-Hedrich  
Telefon: (0385) 7434-400

Beschluss durch Werkausschuss   
Vorberatung für Stadtvertretung

öffentlich

## Betreff

Investitionsmaßnahme – Wohnheim für Auszubildende an Berufsschulen nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V

## Beschlussvorschlag

Der Werkausschuss des ZGM - Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, dass für das Wohnheim für Auszubildende, Wismarsche Straße zwischen 197 und 221, die Ausschreibung und Erteilung von Planungsaufträgen gemäß VgV, ab einem Wert von mehr als 500.000,00 € durch das ZGM erfolgen kann.

## Begründung

Es ist davon auszugehen, dass Planungsaufträge für den Bau des Wohnheimheims für Auszubildende, zur Herstellung der Veranschlagungsreife, den Wert von 500.000,00 € überschreiten werden.

Die Werkleitung des ZGM soll ermächtigt werden, VgV / Planerverträge für das o.g. Bauvorhaben > 500.000,00 Euro zu erteilen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertreter zu diesem Bauvorhaben. Mit dem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren soll sodann unverzüglich begonnen werden.

Gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V sollen Schulträger, die ein überregionales Angebot vorhalten, Internate oder Wohnheime errichten, soweit Schüler/innen eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Dies wird nach Auffassung des Ministeriums für Bildung

und Kindertagesförderung M-V in Fällen bejaht, in denen Berufsschüler/innen für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und ihrer Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden benötigen.

Im Schuljahr 2023/2024 weisen insgesamt 217 Schüler/innen der Regionalen Beruflichen Bildungszentren (RBB) der Landeshauptstadt Schwerin einen Anfahrtsweg von über 100 km auf. Von diesen Schüler/-innen sind 43 unter 18 Jahre alt (Schulinformations- und Planungssystem M-V zum 18.10.2023). Auf dem freien Markt vorhandene Wohnheimplätze decken diesen Bedarf nur unzureichend und bieten lediglich vereinzelt Angebote für Schüler/-innen unter 18 Jahren. Die Unterbringung der letztgenannten Gruppe ist besonders voraussetzungsreich, da es sich in diesem Zusammenhang um eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII handelt (d.h. es ist pädagogisches Personal zur Betreuung erforderlich).

Durch eine fehlende Bedarfsdeckung wird zukünftig u.a. die Implementierung von Landesfachklassen in der Landeshauptstadt Schwerin gefährdet, so dass ganze Ausbildungsgänge nicht mehr in Schwerin angeboten werden könnten. Bspw. im Schuljahr 2023/2024 sind dies 12 Landesfachklassen und 11 Berufliche Vollzeitbildungsgänge mit Einzugsbereich M-V. Nachteilige Auswirkungen sowohl auf den Wirtschaftsstandort Schwerin wie auch die Daseinsvorsorge wären zu erwarten.

Um die Dringlichkeit eines Lösungskonzepts zu betonen, sei auf vermehrte Anfragen zu Wohnmöglichkeiten und Meldungen bezüglich unbefriedigter Bedarfe bei der Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2023 verwiesen (u.a. durch die Schulleitungen). In letzter Konsequenz können derart unbefriedigte Bedarfe dazu führen, dass Ausbildungsplätze oder ganze Ausbildungsgänge gefährdet werden. Auch der Neubau des RBB GeSo als Leuchtturmprojekt der Landeshauptstadt Schwerin verdeutlicht nochmals das Erfordernis eines Lösungskonzeptes. In Ergänzung hierzu erfragt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V den kommunalen Umgang mit dem Engpass an städtischen Internats-/Wohnheimplätzen (u.a. vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr anstehenden Berufsschulentwicklungsplanung und des Neubaus des RBBs Gesundheit und Sozialwesen). Ebenso ist ohne die Entwicklung eines entsprechenden Lösungskonzepts die Gefährdung der Genehmigung der anstehenden Fortschreibung der Berufsschulentwicklungsplanung durch die oberste Schulbehörde zu befürchten.

Geplant ist der Betrieb des Wohnheims und dessen Bewirtschaftung durch das ZGM. Das für die Betreuung der unter 18-Jährigen notwendige pädagogische Personal nach § 45 a SGB VIII soll durch die Verwaltung gestellt werden. Die entstehenden Internatskosten werden aus

Elternbeiträgen und dem Internatslastenausgleich durch die zuständigen Landkreise und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als kreisfreie Stadt gedeckt (vgl. § 115 i. V. m. §§ 110, 111 und 129 SchulG M-V; § 103 Abs. 1 SchulG M-V); es wird damit von einer Vollkostendeckung ausgegangen.

Als Standort wird das Flurstück 3/5, Gemarkung Schwerin, Flur 13 (Wismarsche Straße) beschlossen. Das genannte Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die zentrale Erreichbarkeit des Standorts ist durch die Schüler/-innen aller drei RBBs gegeben (z.B. sehr gute ÖPNV-Anbindung). Des Weiteren wird die Innenstadt durch Schüler/-innen belebt. Zudem besteht die Möglichkeit, das geplante Wohnheim ohne Abhängigkeiten zu weiteren Projekten zu realisieren.

Es sollen voraussichtlich 107 Wohnheimplätze durch das ZGM geschaffen werden (d.h. 80 Plätze für Personen über 18 Jahren und 27 Plätze für Personen unter 18 Jahren) mit Realisierung zum Schuljahr 2028/2029.

#### Anlage:

Meier-  
Hedrich,  
Kristian

Digital unterschrieben  
von Meier-Hedrich,  
Kristian  
Datum: 2024.01.16  
15:33:00 +01'00'

Kristian Meier-Hedrich  
Werkleiter

#### Beschlussfassung

Investitionsmaßnahme – Neubau einer Förderschule esE in Lankow

Laut Beschlussvorschlag:

Nicht mitwirkend gem. § 24 KV M-V

Ja

Nein

Enthaltung

  
Martin Frank  
Vorsitzender des Werkausschusses

  
Sarah Scheel  
Schriftführerin